



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

59. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 5. April 2006

Nummer 12

Inhalt

I.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.**

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
21220	19. 11. 2005	Änderung der Weiterbildungsordnung für die nordrheinischen Ärztinnen und Ärzte vom 19. November 2005	218
2128	16. 3. 2006	RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Sucht- und Drogenberatungsstellen	218
2170	28. 2. 2006	RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Einrichtungen freier gemeinnütziger und kommunaler Träger im Bereich der Sozialhilfe.	218
26	8. 3. 2006	RdErl. d. Ministeriums für Generationen, Familie, Frauen und Integration Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Selbstorganisationen von Migrantinnen und Migranten	220
283	28. 2. 2006	Gem. RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie Berücksichtigung eines nach DIN EN ISO 14001 zertifizierten Umweltmanagementsystems beim Verwaltungsvollzug	222
283	28. 2. 2006	Gem. RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie Berücksichtigung der Teilnahme eines Standortes an der EG-Umwelt-Audit-Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 des Rates vom 29.07.1993 beim Verwaltungsvollzug	222
6300	22. 3. 2006	RdErl. d. Innenministeriums Vergabegrundsätze für Gemeinden (GV) nach § 25 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) – (Kommunale Vergabegrundsätze)	222

II.

Veröffentlichungen, die **nicht in die Sammlung des Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.**

Datum	Titel	Seite
Ministerpräsident		
20. 3. 2006	Berufskonsularische Vertretung der Republik Polen, Köln	224
20. 3. 2006	Berufskonsularische Vertretung der Ukraine, Frankfurt/Main	224
Ministerium für Bauen und Verkehr		
6. 3. 2006	Bek. – Planfeststellungsbeschluss	224
Bundesverwaltungsamt		
15. 2. 2006	Bekanntmachung über die Aufforderung zur Anmeldung von Forderungen gegen den verbotenen Verein „Devrimci Halk Kurtulus Partisi – Cephesi“ (DHKP-C) (= Revolutionäre Volksbefreiungspartei – Front) vom 15. Februar 2006, veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 39 am 24.2.2006	225
Landschaftsverband Rheinland		
17. 3. 2006	Bek. – 12. Landschaftsversammlung Rheinland 2004 – 2009; Feststellung eines Nachfolgers	225
Landschaftsverband Westfalen-Lippe		
16. 3. 2006	Bek. – Jahresrechnung 2004 und Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses für das Haushaltsjahr 2004	225

I.

21220

**Änderung der Weiterbildungsordnung
für die nordrheinischen Ärztinnen und Ärzte
vom 19. November 2005**

Aufgrund des § 42 Abs. 1 des Heilberufsgesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 403), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 1. März 2005 (GV. NRW. S. 148), hat die Kammerversammlung der Ärztekammer Nordrhein in ihrer Sitzung am 19. November 2005 folgende Änderung der Weiterbildungsordnung beschlossen, die durch Erlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW vom 8. Februar 2006 – III 7 – 0810.47 – genehmigt worden ist.

Artikel I

Die Weiterbildungsordnung für die nordrheinischen Ärztinnen und Ärzte vom 20. März 2004, 20. November 2004, 12. Februar 2005 sowie vom 18. Juni 2005 (SMBL. NRW. 21220) wird wie folgt geändert:

In Artikel I § 4 Abs. 1 werden in Satz 2 die Wörter: „die zahnärztliche Approbation“ durch „das zahnärztliche Staatsexamen“ ersetzt.

Artikel II

Der Präsident der Ärztekammer Nordrhein wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen der Weiterbildungsordnung vorzunehmen, eventuelle Unstimmigkeiten zu beseitigen und die dann gültige Fassung im Rheinischen Ärzteblatt zu veröffentlichen.

Artikel III

Diese Änderung der Weiterbildungsordnung tritt am ersten Kalendertag des nachfolgenden Monats nach Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Genehmigt.

Düsseldorf, den 8. Februar 2006

Ministerium
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen
III 7 – 0810.47 –
Im Auftrag
G o d r y

Ausgefertigt am: 15. Februar 2006

Düsseldorf, den 15. Februar 2006

Dr. med. A. Schüller
Vizepräsident

2128

**Richtlinien
über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung von Sucht- und
Drogenberatungsstellen**

RdErl. d. Ministeriums für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
v. 16. 3. 2006
– III 4 – 0392.3.1 –

Der Runderlass des Ministeriums für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie v. 26. 1. 2005 – III 2 – 0392.3.1 – (SMBL. NRW. 2128) wird wie folgt geändert:

1

In Nummer 1.1.1 werden die Wörter „zwei Fachkräften“ durch die Wörter „einer Fachkraft“ ersetzt.

2

Nummer 1.2 wird wie folgt neu gefasst:

„Förderungsfähig sind auch Fachstellen für Sucht- und Drogenprophylaxe bei Sucht- und Drogenberatungsstellen, die bereits über eine geförderte Vollzeit-Prophylaxe-fachkraft verfügen.“

3

Nummer 2.3 wird gestrichen.

4

In Nummer 4.1., Satz 1 werden die Wörter „zwei geeigneten Fachkräften“ durch die Wörter „einer geeigneten Fachkraft“ und das Wort „haben“ durch das Wort „hat“ ersetzt.

5

In Nummer 5.4 wird im zweiten Absatz der Satzteil „bei der Grundförderung nach Nr. 5.5.1 beträgt die o.a. Minde-
rung 1/24, wenn lediglich eine der für die Begründung
eines Förderanspruchs erforderlichen beiden Personal-
stellen nicht besetzt ist“ gestrichen.

6

In Nummer 5.5.1 werden das Wort „zwei“ durch das
Wort „eine“ und das Wort „Fachkräfte“ durch das Wort
„Fachkraft“ ersetzt.

7

Nummer 5.5.6 wird gestrichen.

8

Die bisherige Nummer 5.5.7 wird Nummer 5.5.6.

9

Diese Änderung tritt am 1. April 2006 in Kraft.

– MBl. NRW. 2006 S. 218

2170

**Richtlinien
über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung von Einrichtungen
freier gemeinnütziger und kommunaler Träger
im Bereich der Sozialhilfe**

RdErl. d. Ministeriums für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
v. 28. 2. 2006
– V 4 – 5610.1 –

1

Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Teile I und II der Verwaltungsvorschriften zu § 44

LHO Zuwendungen zu Baumaßnahmen, dem Gebäudeerwerb und der Beschaffung von Einrichtungsgegenständen für Einrichtungen für Behinderte im Sinne des § 53 Abs. 1 Satz 1 SBG XII.

1.2

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht; die beteiligten Behörden entscheiden im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen.

2

Gegenstand der Förderung

2.1

Neu- und Erweiterungsbauten,

2.2

Umbau von Gebäuden, Erneuerung und zusätzlicher Einbau von Installationen, betriebstechnischen Anlagen, Außenanlagen u.ä., die über den Rahmen der Instandsetzung (Substanzerhaltung) hinausgehen,

2.3

Erwerb von Gebäuden in besonderen Fällen,

2.4

Erst- und Ergänzungsbeschaffung von Einrichtungsgegenständen.

2.5

Nach diesen Richtlinien werden Maßnahmen nicht gefördert, wenn sie nach den Wohnheimbestimmungen oder den Wohnungsbauförderungsbestimmungen gefördert werden.

2.6

Gebäude, Gebäudeteile und Einrichtungsgegenstände können nur gefördert werden, soweit sie dem Zweck der Einrichtung unmittelbar zu dienen bestimmt sind.

3

Zuwendungsempfänger

3.1

Juristische Personen des privaten Rechts sowie Kirchen und Kirchengemeinden in Nordrhein-Westfalen, sofern sie als gemeinnützig anerkannt sind und einem Spitzerverband angeschlossen sind, der der Arbeitsgemeinschaft der Spitzerverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen angehört.

3.2

Gemeinden und Gemeindeverbände (ausgenommen Landschaftsverbände) in Nordrhein-Westfalen.

4

Zuwendungsvoraussetzungen

4.1

Bei der Gewährung von Zuwendungen für Baumaßnahmen muss das Grundstück im Eigentum des Zuwendungsempfängers stehen; Erbbaurecht steht dem Eigentum gleich, wenn es zur Zeit der Bewilligung noch auf mindestens 55 Jahre bestellt ist.

4.2

Bauvorhaben in Bauabschnitten können nur gefördert werden, wenn jeder Abschnitt für sich funktionsfähig ist.

4.3

Für die Gewährung von Zuwendungen nach Nummer 2.4 müssen Pacht-, Miet- oder sonstige Nutzungsverträge mit den Eigentümern über einen Zeitraum von 10 Jahren nachgewiesen werden. Ein Wechsel der Liegenschaft innerhalb dieses Zeitraums ist zulässig. Zum Zeitpunkt der Bewilligung muss ein Pacht-, Miet- oder sonstiger

Nutzungsvertrag noch über mindestens 3 Jahre abgeschlossen sein.

5

Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1

Zuwendungsart
Projektförderung

5.2

Finanzierungsart

- Festbetragfinanzierung bei Maßnahmen nach Nummern 2.1 bis 2.4
- Fehlbedarfsfinanzierung bei Werkstätten für behinderte Menschen

5.21

Förderungsrahmen

5.211

Der Förderungsrahmen beträgt bei Maßnahmen nach den Nummern 2.1 – 2.4 bis zu 50 v.H. der zuwendungsfähigen Ausgaben.

5.212

Bagatellgrenzen der Zuwendungen bei Maßnahmen

nach den Nummern 2.1, 2.2 und 2.3	50.000 EUR,
nach der Nummer 2.4	5.000 EUR,
jedoch für Träger nach der Nummer 3.2	12.500 EUR.

5.3

Form der Zuwendung

5.31

Darlehen bei Maßnahmen nach den Nummern 2.1 bis 2.3, mit Ausnahme für Werkstätten für behinderte Menschen.

Das Darlehen ist unverzinslich. Es ist nach Inbetriebnahme der Einrichtung jährlich mit 2 v.H. des Ursprungskapitals zu tilgen. Außerdem ist ein jährlicher Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von 0,12 v.H. des Ursprungskapitals zu entrichten.

5.32

Zuweisung/Zuschuss bei Maßnahmen nach Nummer 2.4 und bei Maßnahmen nach den Nummern 2.1 – 2.3 für Werkstätten für behinderte Menschen.

5.4

Bemessungsgrundlagen

5.41

für Maßnahmen nach Nummer 2.1 und 2.2:

Der Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben sind folgende Kostengruppen der DIN 276 – Teil II – (in der bei Antragstellung gültigen Fassung) zugrunde zu legen:

300 Bauwerk – Baukonstruktion

400 Bauwerk – Technische Anlagen

500 Außenanlagen

619 Ausstattung, sonstige

700 Baunebenkosten (mit Ausnahme der Kostengruppen 750 und 760)

5.42

für Maßnahmen nach Nummer 2.3:

Grundlage ist ein Verkehrswertgutachten des Gutachterausschusses der Kommune, in deren Gebiet der Gebäudeerwerb erfolgen soll.

5.43

für Maßnahmen nach Nummer 2.4:

Für die Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben sind nachstehende Pauschalbeträge anzusetzen:

5.431

Werkstätten für behinderte Menschen

3.300 EUR pro Platz

5.432

Wohneinrichtungen für behinderte Menschen

Erstbeschaffung:

4.000 EUR pro Platz

zuzüglich 500 EUR pro Platz für Rollstuhlfahrer

zuzüglich 500 EUR pro Platz für Plätze mit interner Tagessstruktur

Ergänzungsbeschaffung:

2.000 EUR pro Platz

5.433

Der Förderungsrahmen beträgt bei den in Nummer 5.432 genannten Maßnahmen bis zu 1.000 Euro pro Platz

7.23

Die Bewilligungsbehörde übersendet bei Baumaßnahmen bzw. bei Gebäudeerwerb eine Ausfertigung des Zuwendungsbescheides mit dem geprüften Antrag der NRW.Bank.

7.24

Abdruck der vollzogenen Schuldurkunde oder des notariellen Antrages auf dingliche Sicherung hat die NRW.Bank der Bewilligungsbehörde zuzuleiten.

7.25

Die Nummern 7.23 und 7.24 gelten nicht für Werkstätten für behinderte Menschen.

7.3

Auszahlungsverfahren

7.31

Die Auszahlungen erfolgen nach den Festlegungen im Zuwendungsbescheid.

7.4

Verwendungsnachweisverfahren

7.41

für Baumaßnahmen bzw. Gebäudeerwerb von

– Zuwendungsempfängern nach Nummer 3.1 nach dem Muster 1 zu Nummer 3.1 NBest-Bau,

– Zuwendungsempfängern nach Nummer 3.2 nach dem Grundmuster 3 (Anlage 4 zu Nummer 10.3 VVG),

7.42

für Einrichtungsgegenstände nach dem Muster der Anlage 5.

7.5

Die Anlagen werden nicht veröffentlicht. Sie können bei den Bewilligungsbehörden angefordert werden.

6**Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

Die geförderten Maßnahmen unterliegen der Zweckbindung;

Zweckbindungsdauer:

- 50 Jahre bei Baumaßnahmen und Gebäudeerwerb,
- 5 Jahre bei Erst- und Ergänzungsbeschaffungen von Einrichtungsgegenständen für Werkstätten für behinderte Menschen, im Übrigen 10 Jahre.

7**Verfahren**

7.1

Antragsverfahren

Anträge sind zu stellen

7.11

für Bauvorhaben nach den Mustern der Anlagen 1 und 1a

7.12

für Einrichtungsgegenstände nach dem Muster der Anlage 2.

7.13

Die Bewilligungsbehörde kann Raumprogramme empfehlen und Planungshinweise geben.

7.2

Bewilligungsverfahren

7.21

Bewilligungsbehörde ist der Landschaftsverband, in dessen Gebiet der Standort des zu fördernden Projektes liegt.

7.211

Bei Förderung im Wege der Festbetragsfinanzierung ist von der baufachlichen Prüfung (Nr. 6 VV/VVG zu § 44 LHO) abzusehen. Bei Förderung im Wege der Fehlbedarfssfinanzierung nimmt der Landschaftsverband zugleich die Aufgaben der Nummer 6 VV/VVG zu § 44 LHO wahr, soweit eine Prüfung vorgesehen ist.

7.212

Die Bewilligungsbehörde legt im Haushaltsjahr eine Liste der geprüften, bewilligungsreifen und nach Prioritäten geordneten Maßnahmen zur Einwilligung vor.

7.22

Die Bewilligung der Zuwendung hat zu erfolgen

7.221

für Bauvorhaben nach dem Muster der Anlage 3

7.222

für Einrichtungsgegenstände nach dem Muster der Anlage 4.

7.223

für Bau und Ausstattungsvorhaben für Werkstätten für behinderte Menschen nach dem Muster der Anlage 6.

8**In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten**

Die Richtlinien treten mit dem Tag der Veröffentlichung in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2010 außer Kraft.

– MBl. NRW. 2006 S. 218

26**Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Selbstorganisationen von Migrantinnen und Migranten**

RdErl. d. Ministeriums für Generationen, Familie, Frauen und Integration v. 8. 3. 2006
– Az.: 512 – 5390 –

1**Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

1.1

Das Land fördert nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltordnung – LHO – die Arbeit der Selbstorganisationen von Migrantinnen und Migranten sowohl mit multikultureller als auch mit ethnischer Ausrichtung.

1.2

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die beteiligten Behörden entscheiden auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltssmittel.

2**Gegenstand der Förderung, Zuwendungsvoraussetzungen**

2.1

Förderungsfähig ist der Betrieb von Einrichtungen (z.B. Zentren und Freizeiträumen) von integrativ tätigen Migrantenorganisationen, in denen soziale und kulturelle Aktivitäten stattfinden.

2.2

Förderungsfähig sind außerdem insbesondere

- integrationsfördernde Maßnahmen
- bildungsmotivierende Maßnahmen
- zielgruppenspezifische Maßnahmen zur Stärkung von Migrantinnen und Migranten
- Maßnahmen zur Stärkung des Selbsthilfepotenzials
- Maßnahmen zur Vernetzung von Selbstorganisationen von Migrantinnen und Migranten unterschiedlicher Herkunft
- Maßnahmen zur Kooperation mit örtlichen Regeleinrichtungen
- Maßnahmen zur Verbesserung der Partizipation von Migrantinnen und Migranten in sozialen Bereichen
- Maßnahmen, die zur interkulturellen Öffnung der Migrantenselbstorganisationen und die der Regeldienste dienen
- Maßnahmen, die die sozialräumlichen Ansätze auf kommunaler und überregionaler Ebene stärken/ausbauen.

2.3

Die Aktivitäten der Migrantenselbstorganisationen müssen auf eine Kommune, überregional oder landesweit ausgerichtet sein.

2.4

Förderungsfähig sind Maßnahmen, die innerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen durchgeführt werden.

2.5

Zuwendungen werden nur gewährt, wenn die Zuwendung im Einzelfall mehr als 5.000 EUR beträgt.

2.6

Pro Haushaltsjahr kann entweder eine Zuwendung zu dem Betrieb von Einrichtungen nach Nr. 2.1 oder eine Zuwendung zu den Maßnahmen nach Nr. 2.2 gewährt werden.

3

Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die im Land Nordrhein-Westfalen ansässigen Dachverbände und Einzelorganisationen von Migrantinnen und Migranten, die Erfahrungen in der Durchführung von Projekten haben.

4

Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

4.1

Zuwendungsart

Projektförderung

4.2

Finanzierungsart

Anteilfinanzierung

4.3

Form der Zuwendung

Zuschuss

4.4

Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage sind die zuwendungsfähigen Ausgaben.

Zuwendungsfähige Ausgaben sind

- für **Einrichtungen** solche der Gruppen 511 und 517 bis 519 und 527 der Zuordnungsrichtlinien zum Gruppierungsplan, RdErl. d. Finanzministeriums v. 10.1.2000 – MBl. NRW. S. 366 – und
- für **Maßnahmen** solche der Gruppen 511 und 518 der o.a. Zuordnungsrichtlinien und zusätzlich die anteilig auf das Projekt entfallenden Personalausgaben einschließlich gesetzlicher und tariflicher Arbeitgeberanteile.

4.5

Höhe der Zuwendung

Die Landesförderung beträgt grundsätzlich bis zu 80 % der von der Bewilligungsbehörde als zuwendungsfähig anerkannten Gesamtausgaben, maximal jedoch 25.000 EUR pro Haushaltsjahr.

5

Verfahren

5.1

Antragsverfahren

Anträge sind nach dem Muster der **Anlage 1** in zweifacher Ausfertigung beim Versorgungsamt Düsseldorf zu stellen.

5.2

Bewilligungsverfahren

Das Versorgungsamt Düsseldorf erteilt den Zuwendungsbescheid nach dem Muster der **Anlage 2**.

5.3

Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung erfolgt nach Maßgabe des Zuwendungsbescheides.

5.4

Verwendungs nachweisverfahren

Das Versorgungsamt Düsseldorf hat einen Verwendungs nachweis nach dem Muster der **Anlage 3** zu verlangen.

5.5

Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, so weit nicht in diesen Richtlinien Abweichungen zugelassen worden sind (**Anlagen 4 bis 6**).

6

In-Kraft-Treten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. Januar 2006 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2007 außer Kraft.

Hinweis:

Die Anlagen sind hier nicht abgedruckt. Sie sind beim Versorgungsamt Düsseldorf, Erkrather Str. 339, 40231 Düsseldorf (Tel.: 0211/4 58 46 07 – www.versorgungsamt-duesseldorf.nrw.de) erhältlich. Außerdem sind sie dem elektronischen Ministerialblatt im Intranet / Internet beigefügt und können dort ausgedruckt werden.

Die Internetadresse lautet: <http://sgv.im.nrw.de>.

283

Berücksichtigung eines nach DIN EN ISO 14001 zertifizierten Umweltmanagementsystems beim Verwaltungsvollzug

Gem. RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz – VII-6 – 63.02.03
u. d. Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie – 214 – 61-31
v. 28. 2. 2006

Der Gem. RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz u. d. Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr v. 13.11.2001 (SMBL. NRW. 283) wird wie folgt geändert:

In Nummer 3 wird nach Satz 3 eingefügt:

„Eine Verlängerung der Zeitabstände kommt in der Regel durch eine Halbierung der Überwachungsfrequenz in Betracht.“

Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.

Dieser Gem. RdErl. tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

– MBl. NRW. 2006 S. 222

283

Berücksichtigung der Teilnahme eines Standortes an der EG-Umwelt-Audit-Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 des Rates vom 29.07.1993 beim Verwaltungsvollzug

Gem. RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz – VII-6 – 63.02.03
u. d. Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie – 214 – 61-31 –
v. 28. 2. 2006

Der Gem. RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft u.d. Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr v. 15.6. 2000 (SMBL. NRW. 283) wird wie folgt geändert:

In Nummer 2 wird nach Satz 3 eingefügt:

„Eine Verlängerung der Zeitabstände kommt in der Regel durch eine Halbierung der Überwachungsfrequenz in Betracht.“

Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.

Dieser Gem. RdErl. tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

– MBl. NRW. 2006 S. 222

6300

Vergabegrundsätze für Gemeinden (GV) nach § 25 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO)
(Kommunale Vergabegrundsätze)

RdErl. d. Innenministeriums v. 22. 3. 2006
– 34-48.07.01-2178/05 –

Gemäß § 25 Abs. 2 GemHVO sind die Gemeinden (GV) gehalten, bei der Vergabe von Aufträgen unterhalb der durch die Europäische Union vorgegebenen Schwellenwerte die Vergabebestimmungen anzuwenden, die das Innenministerium festlegt. Unter Ausschöpfung des Spielraums für die kommunale Selbstverwaltung, bei

Ermöglichung eines möglichst flexiblen, aber einheitlichen Handlungsrahmens für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, gebe ich die nachfolgenden Grundsätze bekannt:

1
Geltungsbereich

1.1

Öffentliche Auftraggeber, die diese Vergabegrundsätze anzuwenden haben, sind Gemeinden (GV) sowie deren Einrichtungen nach § 107 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO), die wie Eigenbetriebe geführt werden (eigenbetriebsähnliche Einrichtungen).

1.2

Keine Anwendung finden diese Vergabegrundsätze auf Eigenbetriebe und kommunale Eigengesellschaften sowie Zweckverbände, deren Hauptzweck der Betrieb eines wirtschaftlichen Unternehmens ist. Für gemeindliche Anstalten des öffentlichen Rechts i.S. des § 114 a GO (Kommunalunternehmen) gilt hinsichtlich der Vergabegrundsätze die Regelung des § 8 der Kommunalunternehmensverordnung (KUV) vom 24.10.2001 (GV. NRW. S. 733) in der jeweils geltenden Fassung.

1.3

Die Vergabegrundsätze gelten ausschließlich bei öffentlichen Aufträgen, deren geschätzte Auftragswerte die in Ziffer 2 genannten EU-Schwellenwerte ohne Umsatzsteuer nicht erreichen.

2
Bundesrechtliche Verpflichtungen

Bei der Vergabe öffentlicher Aufträge gelten grundsätzlich die Regelungen des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB – 4. Teil) vom 15.7.2005 (BGBl. I S. 2114) in der jeweils geltenden Fassung, sofern im Einzelfall die EU-Schwellenwerte ohne Umsatzsteuer erreicht oder überstiegen werden. Diese ergeben sich aus § 100 Abs. 1 GWB i.V.m. § 2 der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV) vom 11.2. 2003 (BGBl. I S. 169) in der jeweils geltenden Fassung.¹

3
Allgemeine Vergabeprinzipien

3.1

Die Europäische Kommission leitet aus den in den Art. 12, 28, 43 und 49 des EG-Vertrags niedergelegten Grundsätzen die Prinzipien der Nichtdiskriminierung und Transparenz her. Diese grundlegenden Anforderungen gelten nach aktueller Auffassung der Kommission prinzipiell für alle Fälle von Auftragsvergaben durch öffentliche Auftraggeber, auch für solche außerhalb der europäischen Vergaberichtlinien. Daraus folgernd könnte die Notwendigkeit entstehen, zugunsten jedes potenziellen Bieters einen angemessenen Grad von Öffentlichkeit zu sichern, der es ermöglicht, die Märkte dem Wettbewerb zu öffnen und die Objektivität des Verfahrens sicher zu stellen.

Sollten diese Anforderungen bei Auftragsvergaben mit Auftragswerten oberhalb einer Grenze von 10% der unter Ziffer 2 genannten EU-Schwellenwerte nicht hinreichend erfüllt sein, ist nicht auszuschließen, dass die Kommission Vergaben beanstandet.

3.2

Nach den allgemeinen wettbewerblichen Anforderungen sind die öffentlichen Auftraggeber verpflichtet, auch unterhalb der EU-Schwellenwerte neben transparenten

¹ Zum Stichtag 31.01.2006 gelten danach folgende Schwellenwerte: Für Liefer- und Dienstleistungsaufträge im Sektorenbereich (Trinkwasser- oder Energieversorgung, Verkehrsbereich): 400.000 €; für alle anderen Liefer- und Dienstleistungsaufträge: 200.000 €; für Bauaufträge: 5 Mio. €; weitere Schwellenwerte für Auslobungsverfahren und losweise Vergabe.

und diskriminierungsfreien Beschaffungsvorgängen für einen fairen und lauteren Wettbewerb zu sorgen. Einzelne Vergabeentscheidungen haben sie fortlaufend und zeitnah zu dokumentieren und zu begründen. Kleinere und mittlere Unternehmen haben sie angemessen zu berücksichtigen. Auf eine ausreichende Streuung der Angebotsaufforderungen haben sie zu achten, indem die Leistung in jedem Falle, in dem dies nach Art und Umfang zweckmäßig ist, möglichst in Lose geteilt und nach Losen vergeben wird (Teillose). Bauleistungen verschiedener Handwerks- oder Gewerbezuweige haben sie in der Regel nach Fachgebieten oder Gewerbezuweigen getrennt zu vergeben (Fachlose). Auch neuen Bewerbern und Bewerbern aus anderen Kommunen soll Gelegenheit zur Angebotsabgabe gegeben werden.

4

Vergabe von Bauleistungen

Zur Vermeidung rechtlicher Risiken sollen bei Aufträgen über Bauleistungen unterhalb des EU-Schwellenwertes deshalb grundsätzlich die Teile A (Abschnitt 1), B und C der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) in der jeweils geltenden, im Bundesanzeiger (BAzN.) veröffentlichten Fassung angewendet werden. Die Regelungen der Ziffern 7 und 8 bleiben davon unberührt.

5

Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen

Zur Vermeidung rechtlicher Risiken wird bei Aufträgen über Liefer- und Dienstleistungen unterhalb der EU-Schwellenwerte grundsätzlich die Anwendung der Teile A (Abschnitt 1) und B der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) in der jeweils geltenden, im Bundesanzeiger veröffentlichten Fassung empfohlen. Die Regelungen der Ziffern 7 und 8 bleiben davon unberührt.

6

Vergabe von freiberuflichen Leistungen

Die Anwendung der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) in der jeweils geltenden, im Bundesanzeiger veröffentlichten Fassung ist für Leistungen, die im Rahmen von freiberuflichen Tätigkeiten erbracht werden und deren Auftragswert unterhalb des EU-Schwellenwerts für Liefer- und Dienstleistungsaufträge liegt, nicht vorgeschrieben. Sollte eine freiberufliche Leistung eindeutig und erschöpfend beschreibbar sein, gelten die Regelungen für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen.

7

Wahl der Vergabeart

Gemäß § 25 Abs. 1 GemHVO muss der Vergabe von Aufträgen eine öffentliche Ausschreibung vorausgehen, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine beschränkte Ausschreibung oder eine freihändige Vergabe rechtfertigen. Unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der kommunalen Praxis halte ich im Rahmen dieses Erlasses folgende typisierende Betrachtungsweise zur vereinfachten Auswahl der Vergabeart für vertretbar:

7.1

Die Durchführung einer beschränkten Ausschreibung ohne weitere Einzelbegründung bei der Vergabe von Leistungen nach Ziffer 4 bis zu einem Auftragswert (ohne Umsatzsteuer) von höchstens

– 300.000 € im Tiefbau,

– 150.000 € für Rohbauarbeiten im Hochbau (Erd-, Beton- und Maurerarbeiten mit und ohne Putzarbeiten) und

– 75.000 € für Ausbaugewerke und sonstige Gewerke im Hochbau sowie für Pflanzungen und Straßenausstattung.

7.2

Die Durchführung einer freihändigen Vergabe ohne weitere Einzelbegründung bei der Vergabe von Leistungen nach Ziffern 4 und 5 bis zu einem Auftragswert (ohne Umsatzsteuer) von höchstens 30.000 €.

7.3

Die Möglichkeit einer beschränkten Ausschreibung oder einer freihändigen Vergabe oberhalb dieser Wertgrenzen bleibt bei entsprechender Begründung in Einzelfall unberührt.

8

Elektronische Auktionen

Der Vergabe eines öffentlichen Auftrags im Rahmen dieses Erlasses darf eine elektronische Auktion auf einem dafür vorgesehenen Internet-Marktplatz vorausgehen, sofern die Spezifikation des Auftrags hinreichend präzise beschrieben werden kann. Bei der Durchführung einer elektronischen Auktion sind die diesbezüglichen Regelungen der Richtlinie 2004/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge (insbesondere Artikel 54) entsprechend anzuwenden.

9

Korruptionsverhütung

9.1

Bei öffentlichen Aufträgen sind die Vorschriften des Gesetzes zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Errichtung und Führung eines Vergaberegisters in Nordrhein-Westfalen (Korruptionsbekämpfungsgesetz NRW – KorruptionsbG) vom 16.12.2004 (GV. NRW. 2005 S. 8) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Zur Vermeidung von Manipulationen sind entsprechende organisatorische Maßnahmen zu treffen.

9.2

Auf die zwischen dem Innenministerium NRW und den kommunalen Spitzenverbänden abgestimmten Erläuterungen zum Korruptionsbekämpfungsgesetz (Stand 20.06.2005), in denen die Heranziehung des RdErl. des Innenministeriums, zugleich im Namen des Ministerpräsidenten und aller Landesministerien vom 26.4.2005 (SMBI. NRW. 20020) empfohlen wird, weise ich besonders hin.

10

Aufhebungsvorschrift

Der RdErl. des Innenministeriums vom 10.4.2003 (SMBI. NRW. 6300) wird aufgehoben.

11

In-Kraft-Treten

Dieser Runderlass tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

II.**Ministerpräsident****Berufskonsularische Vertretung der Republik Polen, Köln**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 20. 3. 2006
– IV.4 03.10-5/06 –

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Republik Polen in Köln ernannten Herrn Andrzej Kaczorowski am 10. März 2006 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst die Länder Nordrhein-Westfalen, Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland.

Das der bisherigen Generalkonsulin, Frau Elzbieta Sobótka, am 27. 9. 2001 erteilte Exequatur ist erloschen.

– MBl. NRW. 2006 S. 224

Berufskonsularische Vertretung der Ukraine, Frankfurt/Main

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 20. 3. 2006
– IV.4 03.54-1/06 –

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Ukraine in Frankfurt/Main ernannten Herrn Oleksandr Novosolov am 15. März 2006 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst die Länder Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Saarland.

Die Zuständigkeit der Außenstelle der Botschaft der Ukraine in Remagen für den Konsularbezirk Nordrhein-Westfalen ist erloschen.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Yuriy Anatolijovytsch Yarmilko, am 3. April 2002 erteilte Exequatur ist erloschen.

– MBl. NRW. 2006 S. 224

Ministerium für Bauen und Verkehr**Planfeststellungsbeschluss**

Bek. des Ministeriums für Bauen und Verkehr
v. 6. 3. 2006
– III B 4-32-03/700 –

Mit Planfeststellungsbeschluss des Ministeriums für Bauen und Verkehr NRW vom 6. März 2006 – III B 4-32-03/700 – ist der Plan für den Neubau der Bundesautobahn A 33, Abschnitt 5 B, von Bau-km 0-264,000 bis Bau-km 6+391,671 und den Bau des Zubringers Brackwede – Ostwestfalen Damm – von Bau-km 0+000 bis Bau-km 1+505,000 einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an Verkehrswegen und Anlagen Dritter auf dem Gebiet der Stadt Bielefeld – Regierungsbezirk Detmold – gemäß § 17 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in Verbindung mit § 74 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG.NRW.) festgestellt worden.

Dem Träger der Straßenbaulast wurden Auflagen erteilt.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Rechtsbehelfsbelehrung:**1**

Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung, die durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 74 Abs. 5 VwVfG.NRW. ersetzt wird, Klage beim

Obervorwaltungsgericht
für das Land Nordrhein-Westfalen
Aegidiikirchplatz 5
48143 Münster

erhoben werden.

Als Zeitpunkt der Zustellung gilt der letzte Tag der Auslegungsfrist. Dies gilt nicht für die Beteiligten, denen der Planfeststellungsbeschluss mittels Postzustellungsurkunde zugestellt wurde.

Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Ministerium für Bauen und Verkehr NRW) und den Gegenstand des Klagegegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben.

Erklärungen und Beweismittel, die nach Ablauf der vorgenannten Frist vorgebracht werden, kann das Gericht zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und der Kläger die Verspätung nicht genügend entschuldigt.

2

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss für diese Bundesfernstraße, für die nach dem Fernstraßenausbau Gesetz vordringlicher Bedarf festgestellt ist, hat keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim

Obervorwaltungsgericht
für das Land Nordrhein-Westfalen
Aegidiikirchplatz 5
48143 Münster

gestellt und begründet werden.

3

Falls die Fristen zu 1 und 2 durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollten, so würde dessen Verschulden dem Kläger bzw. dem Antragsteller zugerechnet werden.

4

Vor dem Obervorwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied angehören, vertreten lassen.

Der Beschluss liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Plans in der Zeit vom 24. April 2006 bis 8. Mai 2006 einschließlich wie folgt zu jedermanns Einsicht aus:

Stadt Bielefeld
Bezirksamt Senne I,
Senner Markt 1, 33659 Bielefeld – Senne I, Sennesaal
während der Dienststunden
Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Montag bis Mittwoch von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Stadt Bielefeld
Bezirksamt Brackwede,
Germanenstraße 22, 33647 Bielefeld, Sitzungszimmer,
1. Etage, Raum 122
während der Dienststunden
Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Montag bis Mittwoch von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Gemeinde Verl
Bauverwaltungsamt,
Paderborner Straße 3-5, 33415 Verl, 1. OG, Zimmer 47
während der Dienststunden
Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr
Montag und Dienstag von 14.00 bis 16.30 Uhr
Donnerstag von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

Der Beschluss gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (§ 74 Abs. 5 Satz 3 VwVfG. NRW.).

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bei dem

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen
Niederlassung Bielefeld
Stapenhorststraße 119
33615 Bielefeld

schriftlich angefordert werden.

Düsseldorf, den 6. März 2006

Im Auftrag
Ekhart M a a t z

– MBl. NRW. 2006 S. 224

Bundesverwaltungsamt

**Bekanntmachung
über die Aufforderung
zur Anmeldung von Forderungen
gegen den verbotenen Verein
„Devrimci Halk Kurtulus Partisi – Cephesi“
(DHKP-C)
(= Revolutionäre Volksbefreiungspartei – Front)
vom 15. Februar 2006**

**veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 39
am 24. 2. 2006**

Gemäß § 15 der Verordnung zur Durchführung des Vereinsgesetzes (VereinsG-DVO) vom 28. Juli 1966 (BGBl. I S. 457), die zuletzt durch Artikel 6 Abs. 1 des Gesetzes vom 22. August 2002 (BGBl. I S. 3390) geändert worden ist, in Verbindung mit § 13 Abs. 1 und § 19 Nr. 2 des Vereinsgesetzes (VereinsG) vom 5. August 1964 (BGBl. I S. 593), das zuletzt durch Artikel 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 22. August 2002 (BGBl. I S. 3390) geändert worden ist, werden die Gläubiger des Vereins „Devrimci Halk Kurtulus Partisi – Cephesi“ aufgefordert,

bis zum 13.04.2006

ihre Forderungen unter Angabe des Betrages und des Grundes sowie des Aktenzeichens II PG – 3.5 – 20 beim Bundesverwaltungsamt
50728 Köln

zur Berücksichtigung bei der Abwicklung des Vereinsvermögens gemäß § 13 VereinsG schriftlich **anzumelden**.

Mit der Forderungsanmeldung ist ein im Falle der Insolvenz beanspruchtes Vorrecht anzugeben, soweit dieses die Voraussetzung für eine vorzeitige Befriedigung nach § 16 Abs. 1 VereinsG-DVO ist.

Urkundliche Beweisstücke oder Abschriften hiervon sind der Anmeldung nach Möglichkeit beizufügen.

Forderungen, die nicht innerhalb der angegebenen Frist angemeldet werden, erlöschen nach § 13 Abs. 1 Satz 3 VereinsG.

Köln, den 15. Februar 2006
II PG – 3.5 – 20

Bundesverwaltungsamt

Im Auftrag
H a l d e n w a n g

– MBl. NRW. 2006 S. 225

Landschaftsverband Rheinland

12. Landschaftsversammlung Rheinland 2004 – 2009; Feststellung eines Nachfolgers

Bek. d. Landschaftsverbandes Rheinland
v. 17. 3. 2006

Für das zum 1. 4. 2006 ausgeschiedene Mitglied der 12. Landschaftsversammlung Rheinland,

Herr Ivo Hurnik, CDU-Fraktion

rückt das gewählte Ersatzmitglied

Herr Dieter Hornung
Im Hohlweg 1
53773 Hennef

in die 12. Landschaftsversammlung Rheinland nach.

Gemäß § 7 b Abs. 6 Satz 4 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), zuletzt geändert durch Art. 20 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 306 ff), stelle ich den Nachfolger mit Wirkung vom 1. April 2006 fest und mache dies hiermit öffentlich bekannt.

Köln, den 17. März 2006

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland
In Vertretung
V o i g t s b e r g e r

– MBl. NRW. 2006 S. 225

Landschaftsverband Westfalen-Lippe

Jahresrechnung 2004 und Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses für das Haushaltsjahr 2004

Bek. d. Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
v. 16. 3. 2006

Die Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe hat am 9. März 2006 folgenden Beschluss gefasst:

„1. Die Landschaftsversammlung nimmt die geprüfte Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2004 und den Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses vom 28.11.2005 zur Kenntnis.

Die Haushaltssrechnung 2004 – Verwaltungs- und Vermögenshaushalt – schließt wie folgt ab:

Bereinigte Soll-Einnahmen	2.304.438.492,34 EUR
Bereinigte Soll-Ausgaben	2.304.438.492,34 EUR
Fehlbetrag	0,00 EUR

2. Die Landschaftsversammlung erteilt dem Direktor des Landschaftsverbandes Entlastung.“

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 23 (2) der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 94 (2) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und § 10 der Hauptsatzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe öffentlich bekannt gemacht.

Die Jahresrechnung 2004 mit Rechenschaftsbericht sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses über die Prüfung der Jahresrechnung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe für das Haushaltsjahr 2004 liegen zur Einsichtnahme in der Zeit vom **6. April 2006 bis 18. April 2006** während der Dienststunden, jeweils montags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis 15.30 Uhr und freitags bis 12.30 Uhr, im Verwaltungsgebäude des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe in Münster, Landeshaus, Freiherr-vom-Stein-Platz 1, Block D, Zimmer 216, öffentlich aus.

Münster, den 16. März 2006

Wolfgang Schäfer
Direktor des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe

– MBl. NRW. 2006 S. 225

Hinweis:

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen. Adresse: <http://sgv.im.nrw.de>, dort: kostenloser Service.

Die neuen CD-ROM's „SGV. NRW.“ und „SMBL. NRW.“, Stand 1. Januar 2006, sind Anfang Februar erhältlich.

Bestellformulare im Internet-Angebot.

Einzelpreis dieser Nummer 3,30 Euro
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/229, Tel. (02 11) 96 82/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/229, Tel. (02 11) 96 82/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabeinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569